Keine Baumschutzverordnung, sondern eine Einstweilige Sicherungsverordnung

Zum Artikel „Amtsblatt weiß es besser als der Bürgermeister“ schickte der Herrschinger Bürgermeister eine „Richtigstellung“.

Der Brief bezieht sich auf Paragraf 11 der „Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Bestands von Bäumen in der Stadt Starnberg“, veröffentlicht in der 38. Ausgabe vom 27. September 2023: „Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich eine Baumschutzverordnung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Bürgermeister Schiller dazu:

„Wie Sie sich vielleicht erinnern, war die Gemeinderatssitzung der Gemeinde Herrsching am Montag, den 25.09.2023. Meine Aussage am Montag in der GR-Sitzung: „Bis heute ist meines Wissens die Baumschutzverordnung von Starnberg noch immer nicht in Kraft!“

Sie beziehen sich in dem o. g. Bericht auf die Veröffentlichung des Amtsblattes vom Mittwoch, den 27.09.2023.
https://www.lk-starnberg.de/media/custom/2235_1943_1.PDF?1695800441

In dem Amtsblatt wird eine sog. Einstweilige Sicherungsverordnung bekannt gemacht. Keine Baumschutzverordnung! Am Montag, 25.09.2023 war also weder eine Baumschutzverordnung noch eine Einstweilige Sicherungsverordnung der Stadt Starnberg in Kraft!

Wenn Sie bis zum Schluss der Bekanntmachung lesen, werden Sie unter

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

folgenden Inhalt finden:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich eine Baumschutzverordnung in Kraft tritt, spätestens

jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Bis heute hat die Stadt Starnberg noch keine reguläre Baumschutzverordnung, da diese, laut meinem Bürgermeisterkollegen Janik, sich immer noch in der Abstimmung befindet.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schiller

Category

1. Gemeinde

Date
06/08/2025
Date Created
30/09/2023